

Gründungssatzung des Träger- und Betreibervereins

„Freiraum Klingerhuf“

Präambel

Das Projekt "Freiraum Klingerhuf" verfolgt das Ziel, das brachliegende, identitätsstiftende Sportareal „Kampfbahn Klingerhuf“ nachhaltig und zukunftsweisend durch vielseitige innovative Nutzungskonzepte wiederzubeleben. Der Schwerpunkt soll in der Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und sozialer Teilhabe liegen, sowie im Aufbau übergreifender Strukturen für Bildung, Ehrenamt, Kultur und Nachhaltigkeit im ländlichen Raum. Das Projekt will einen Ort schaffen, der Selbstwirksamkeit und Verantwortungsübernahme fördert und so zur Stärkung demokratischer Strukturen beiträgt. Dazu wird ein Träger- und Betreiberverein gegründet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Freiraum Klingerhuf e.V.
2. Sitz des Vereins ist Neukirchen-Vluyn.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind:

Test und Dauerbetrieb des Areals „Freiraum Klingerhuf“ mit Freiflächen und Gebäuden zur

- Stärkung von Gemeinschaft, sozialem Zusammenhalt und ehrenamtlichem Engagement,
- Förderung von Biodiversität, nachhaltigen Landnutzungskonzepten und Ernährungsbewusstsein,
- Förderung von Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Förderung von Forschung und wissenschaftlicher Begleitung,
- Förderung von Kunst und Kultur, sowie der kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und politischen Bildung,
- Förderung von Heimatpflege und Tradition.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Betrieb des Gebäudes „Freiraum“,
- die Nutzung und Gestaltung der Flächen der ehemaligen Sportanlage, insbesondere zur Anlage eines Nahrungswaldes und weiterer Bausteine,
- die Organisation von Veranstaltungen, Workshops, kulturellen Angeboten und Bildungsveranstaltungen,
- die Kooperation mit Forschungseinrichtungen und wissenschaftlicher Begleitung,
- die Schaffung eines Netzwerks zur gemeinsamen Arbeit mit institutionellen und nicht-institutionellen Partnern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff. AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und für ihre Arbeiten in den Gremien des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlich und juristische Personen) und Fördermitgliedern. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Fördermitglieder können alle Personen werden, die den Verein durch inhaltliche Kompetenzen sowie finanzielle, ideelle oder sachliche Zuwendungen unterstützen.
3. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Beitragseinzug, Ende eines Kalenderhalbjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
6. Die Höhe des Mitgliedbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
9. Mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied mit der (unentgeltlichen) Verwendung von fotografischen bzw. Tonaufnahmen für die unten § 2 beschriebenen Zwecke einverstanden. Eine Verwendung der fotografischen bzw. Tonaufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.
10. Die Fotos oder Tonaufnahmen können bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sein. Eine Weiterverwendung dieser Fotos oder Tonaufnahmen durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Die Einwilligungserklärung kann seitens des Mitglieds jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos oder Tonaufnahmen aus den oben genannten Online-Auftritten entfernt und keine weiteren Fotos oder Tonaufnahmen des Mitglieds eingestellt werden. Die

Entfernung der Bilder oder Tonaufnahmen kann bis zu fünf Werktagen nach Eingang des Widerrufs dauern. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos oder Dokumentationsfilm führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild oder der Film entfernt werden muss. Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Aufnahme zur Mitgliedschaft und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Einwilligung widerrufen wurde.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem (r) Vorsitzenden, einem (r) stellvertr. Vorsitzenden, einem (r) Kassenwart (in) sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen.
6. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform gem. § 126b BGB einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Alle üblichen Medien der Kommunikation können dafür genutzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollführer(in) aus ihrer Mitte.
4. Änderungen und Ergänzungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung müssen vorab dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.
Die Beschlüsse sind mit Ort und Zeit der Versammlung und dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom (von der) Versammlungsleiter(in) und (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Beirat bringt Fachkompetenz aus unterschiedlichen Bereichen ein, insbesondere: Nachhaltigkeit, Ökologie, Kultur, Heimatpflege, Bildung, Jugendarbeit, Recht, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Beirat hat beratende Funktion und kann vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden.
5. Der Vorstand kann den Beirat jederzeit zu Sitzungen hinzuziehen oder projektbezogenen Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und Einnahmen aus Veranstaltungen. Einnahmen werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Haftung des Vorstandes

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung oder Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 12.12.2025 in Kraft.